

Bundesamt für Gesundheit
Herr Lukas Matti
Hessstrasse 27E
3003 Liebefeld

Bern, 31. Mai 2011 sgv-Gf

**Vernehmlassungsantwort
Revision der Artikel 69a ff der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Verhütung von
Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)**

Sehr geehrter Herr Matti
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. April 2011 hat uns das Bundesamt für Gesundheit eingeladen, zur Revision der Artikel 69a ff der VUV Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 280 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Seitens des Schweizerischen Gewerbeverbandes sgv stehen wir der Erneuerung der von der Suva betriebenen Vollzugsdatenbank grundsätzlich positiv gegenüber. Eine moderne, benutzerfreundlich konzipierte Datenbank sollte einen Beitrag dazu leisten, um sowohl bei den Vollzugsbehörden als auch bei den kontrollierten Betrieben den administrativen Aufwand zu verringern, indem gewisse Daten nicht mehrfach erhoben werden müssen. Zudem sollte es mit einer solchen Datenbank möglich sein, qualitativ bessere statistische Auswertungen zu erstellen, dank denen die Präventions- und Überwachungstätigkeit stärker auf die Bereiche mit erhöhtem Risiko fokussiert werden kann. Wir versprechen uns auch, dass mit einer erneuerten Vollzugsdatenbank die Betriebskontrollen effizienter und koordinierter durchgeführt werden können, was letztendlich auch zu einer Entlastung der Betriebe führen sollte.

Leider wird im Zweckartikel nicht festgehalten, dass die Vollzugsorgane die erneuerte Vollzugsdatenbank im Sinne der eigenen Entlastung als auch der Entlastung der Betriebe auch tatsächlich sinnvoll und zweckmässig einzusetzen haben. Wenn die EKAS schon Mittel in die Erneuerung und den späteren Betrieb der Vollzugsdatenbank steckt, muss aus unserer Sicht unbedingt verlangt werden, dass das erneuerte Vollzugsinstrument auch zweckdienlich eingesetzt wird. Wir beantragen deshalb, dass Art. 69b Bst. b wie folgt ergänzt wird:

... ihrer eigenen Aufgaben (Art. 52 - 58). Die Vollzugsorgane (Durchführungorgane) erfassen, planen und koordinieren sorgfältig ihre Tätigkeiten innerhalb der Arbeitssicherheit und zwischen den verschiedenen Präventionsbereichen;

Wichtig ist uns weiter, dass die in der erneuerten Vollzugsdatenbank erhobenen Informationen über die Betriebe auf das Wesentliche beschränkt werden. Um den Aufwand bei der Datenerhebung zu minimieren, ist zu prüfen, ob allenfalls bereits anderweitig erfasste Daten (beispielsweise im Betriebs- und Unternehmensregister BUR) von dort direkt übernommen werden können, um so Doppelspurigkeiten zu verhindern. Wir begrüssen auch, dass die erneuerte Datenbank vernetzungsfähig sein soll. Dabei legen wir allerdings grossen Wert darauf, dass nur "unsensible" Daten vernetzt werden und dass bei der Vernetzung streng darauf geachtet wird, dass die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden.

Generell erachten wir es als wichtig, dass gerade bezüglich der Informationen über die Betriebe ein funktionierender Datenschutz gewährleistet werden kann. Die dazu vorgesehenen Bestimmungen in Art. 69f dürfen keinesfalls verwässert werden.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen danken wir Ihnen nochmals bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor